

Landesgesetzblatt für Wien 1300

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 28. November 1988

27. Stück

39. Verordnung: Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren; Änderung.

39.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. November 1988, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren geändert wird

Auf Grund des § 2 des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985, LGBl. für Wien Nr. 49/1984, sowie auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, im Zusammenhalt mit § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren vom 12. Februar 1985, LGBl. für Wien Nr. 8/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Der Berechnung der Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren ist nur die Dauer der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes, nicht aber der Zeitaufwand für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zugrunde-zulegen.“

2. In Teil A, Allgemeiner Teil, haben die TP 2 und 6 a wie folgt zu lauten:

„2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet 70 S

6 a. Schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Auskünfte nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz 50 S“

3. In Teil B, Besonderer Teil, haben die TP 34 bis 37, 40, 70, 71, 77, 79, 82 und 85 wie folgt zu lauten:

„34. Bewilligung zur Lagerung von Mineralölen in nicht gewerblichen Betriebsanlagen gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz

- | | |
|---|-------|
| a) für 1 000— 20 000 Liter | 140 S |
| b) für 20 001—100 000 Liter | 280 S |
| c) für mehr als 100 000 Liter | 560 S |

35. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten

- | | |
|--|-------|
| a) für einmalige Straßenbenützung je Fahrzeug | 250 S |
| b) für mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug | 500 S |

36. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten

- | | |
|---|---------|
| a) für einmalige Straßenbenützung je Kraftwagenzug und Sattelkraftfahrzeug | 250 S |
| je sonstigem Kfz | 130 S |
| b) für mehrmalige Straßenbenützung je Kraftwagenzug und Sattelkraftfahrzeug | 1 000 S |
| je sonstigem Kfz | 500 S |
| Für Ausnahmegewilligungen an körperbehinderte Personen beträgt die nach lit. b für sonstige Kfz zu entrichtende Verwaltungsabgabe . . | 20 S |

37. Bewilligung für eine mehrmalige Ladetätigkeit auf Gehsteigen oder Straßenstellen, an denen das Halten verboten ist 400 S
Bei nur vorübergehenden Halteverboten findet diese Tarifpost keine Anwendung.

40. Bewilligung nach § 90 StVO 1960
- | | |
|---|-------|
| a) für Arbeiten auf oder neben der Straße allgemein | 350 S |
| b) zur Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten und dergleichen für jeden m ² Lagerfläche | 20 S |
| mindestens | 400 S |
| Wird Bauschutt in Containern gelagert, ermäßigt sich die Abgabe um 25%; | |
| c) zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen pro 50 m Trassenlänge | 100 S |

70. Erteilung einer Konzession für Filmvorführungen für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum 500 S
Bis zu einer Konzessionsdauer von einem Jahr gilt die Hälfte dieser Tarifpost.

Bei Kinos mit einer genehmigten Spielzeit von weniger als vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.

71. Erteilung einer Konzession zur Vorführung
- a) von Schmalfilmen oder Stehbildern bei wechselndem Standort in geschlossenen Räumen 300 S
 - b) von Schmalfilmen im Freien 900 S
- Bis zu einer Konzessionsdauer von einem Jahr gilt die Hälfte dieser Tarifposten.

77. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz (ausgenommen Spielapparate) für Veranstaltungen

- a) allgemein bei einem Fassungsräum
 1. bis 500 Personen 150 S
 2. bis 700 Personen 300 S
 3. über 700 Personen 600 S
- b) Publikumstanzunterhaltungen bei einem Fassungsräum
 1. bis 500 Personen 230 S
 2. bis 700 Personen 460 S
 3. über 700 Personen 920 S

Für Konzessionen mit wechselndem Standort ist der Fassungsräum mit nicht mehr als 500 Personen anzunehmen.

79. Erteilung (auch Erneuerung) einer Konzession nach dem Veranstaltungsgesetz für

- a) Unterhaltungsspielapparate 800 S
- b) Münzgewinnspielapparate 1 200 S

Bei einer Konzessionsdauer bis zu einem Jahr gilt die Hälfte dieser Tarifpost.

82. Bescheinigung der rechtswirksamen Anmeldung einer Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz

1. bis 500 Personen 200 S
2. über 500 Personen 560 S

Bei einer Dauer bis zu sechs Monaten gilt die Hälfte dieser Tarifpost.

Für Kinderreitautomaten gilt die Hälfte der in Betracht kommenden Ansätze.

Für die Bescheinigung der Anzeige der Bestellung eines Geschäftsführers gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.

85. Bewilligung der Festsetzung einer späteren Sperrstunde nach dem Veranstaltungsgesetz oder Verlängerung der Aufführungszeiten nach dem Kinogesetz 550 S
- für eine Bewilligung bis zu drei Tagen 80 S⁴⁴

4. In Teil B, Besonderer Teil, werden folgende TP 146, 147 und 148 angefügt:

„146. Bewilligung zur Haltung von Wildtieren 550 S

147. Bewilligung eines Betriebes eines Tierheimes 690 S

148. Bestellung eines Tierschutzorgans 300 S⁴⁴

5. Die Tarifpost 78 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt auch für alle anhängigen, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren.

Der Landeshauptmann:
i. V. **Mayr**